Bundeskartellamt

1. Vergabekammer des Bundes
VK 1 - 119/17

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

[…]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[…]

gegen

[…]

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[…]

wegen der Vergabe „Anbau, Weiterverarbeitung, Lagerung, Verpackung und Lieferung von Cannabis zu medizinischen Zwecken“ – EU-Bekanntmachung: 2017/S 070-131987, hat die 1. Vergabekammer des Bundes durch den Vorsitzenden Direktor beim Bundeskartellamt Behrens, die hauptamtliche Beisitzerin Leitende Regierungsdirektorin Dr. Dittmann und den ehrenamtlichen Beisitzer Dr. Ott aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 2017 am 25. Oktober 2017 beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen.

2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin.

3. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegnerin war notwendig.

Gründe:

I.

1. Die Antragsgegnerin (Ag) führt derzeit ein europaweites Verhandlungsverfahren zur Vergabe von Anbau, Weiterverarbeitung, Lagerung, Verpackung und Lieferung von Cannabis zu medizinischen Zwecken durch (EU-Bekanntmachung: 2017/S 070-131987).

   Die zehn Bewerber, die nach dem Teilnahmewettbewerb zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, sollten anhand der vorgelegten Referenzen ausgewählt werden. Vorzulegen waren hierzu

   - Referenzen über früher ausgeführte Aufträge des Bewerbers zu Anbau, Verarbeitung und Lieferung von Cannabis für medizinische Zwecke mit einer Liefermenge von mindestens 50kg je Referenz in den letzten drei Jahren und
   - Referenzen über den Anbau, die Verarbeitung und die Lieferung von Arzneipflanzen (ohne Cannabis) mit einer Liefermenge von mindestens 50kg je Referenz in den letzten drei Jahren.

   Die Referenzen sollten je nach Liefermenge mit Punkten bewertet werden. Für „Cannabis-Referenzen“ waren bis zu 40 Punkte zu erreichen, für die „Arzneipflanzen-Referenzen“ höchstens 20 Punkte, insgesamt also 60 Punkte. Bei Punktgleichheit sollte die Auswahl anhand der höchsten Gesamtliefermenge in den letzten drei Jahren erfolgen, wobei zunächst die Liefermenge Cannabis maßgeblich ist.

   Mindeststandard für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit eines Bewerbers war die Vorlage mindestens einer solchen „Cannabis-“ oder einer „Arzneipflanzen-Referenz“. Die Cannabis-Lieferung muss dabei

   > „entweder an die in dem jeweiligen Land zuständige Stelle i.S.v. Art. 23 des "Einheits-Übereinkommens von 1961 über die Betäubungsmittel" erfolgen oder die Lieferung muss mit Zustimmung der im jeweiligen Land zuständigen Stelle i.S.v. Art. 23 des "Einheits-Übereinkommens von 1961 über die Betäubungsmittel" für die Stelle unmittelbar an eine Vielzahl verschiedener Leistungsempfänger erfolgt sein“ (s. Antworten der Ag auf die Bewerberfragen Nr. 86a), 124d)).

   Zu der Arzneipflanzen-Referenz führte die Ag zusätzlich Folgendes aus:

   > „Als eine Referenz über einen Auftrag zu Anbau, Verarbeitung und Lieferung von Arzneipflanzen gilt auch ein Auftrag zur Lieferung von Arzneipflanzen oder

> weiterverarbeiteten Arzneipflanzen, bei denen der Bieter zur Erfüllung seiner Lieferpflicht die Arzneipflanzen selbst angebaut und verarbeitet hat.“

(s. zum Vorstehenden Ziffer III.1.3 der EU-Bekanntmachung vom 8. April 2017, ebenso Ziffer 3.2. der „Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen“).

Während des Teilnahmewettbewerbs gingen zahlreiche Fragen ein, die u.a. die vorzulegenden Referenzen und die in diesem Zusammenhang ggf. vorzulegenden weiteren Unterlagen betrafen. Auf mehrere Fragen hin ergänzte die Ag mit EU-Bekanntmachung vom 19. Mai 2017 u.a. die Vorgaben an die „Arzneipflanzen-Referenz“ in Ziffer III.1.3 der Bekanntmachung so, dass der betreffende Referenzauftrag

> „unter Einhaltung der Regelungen des „Eudralex: Volume 4 Medical Products for Human and Veterinary Use: Good Manufacturing Practice und des Annex 7: Manufacture of Herbal Medical Product” und der “Guideline on Good Agricultural and Collection Practice (GACP) for Starting Materials of Herbal Origin (…)”

erbracht worden sein müsse (im Folgenden: GMP-/GACP-Standards); ausreichend sei diesbezüglich die Vorlage von Eigenerklärungen (s. Antworten der Ag auf die Bewerberfragen Nr. 86b), 104b)). Die Bewerbungsunterlagen wurden gleichzeitig dementsprechend überarbeitet und den Bewerbern, die sich auf der Vergabeplattform der Ag registriert hatten, zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der Cannabis-Referenz brauchen die GMP-/GACP-Standards nicht eingehalten worden zu sein (s. Antwort der Ag auf die Bewerberfrage Nr. 124d)). In den überarbeiteten Bewerbungsunterlagen wurde jetzt auch auf die Anwendbarkeit des § 47 VgV hingewiesen, wenn ein Bewerber die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen will, und der Wortlaut des § 47 VgV zitiert (vgl. Ziffer 3.1, 3.2, 4 und 5 der Unterlagen zur „Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen“, Stand: 18. Mai 2017).

Mehrere Bewerber fragten hieraufhin die Ag, wie sie diese Eignungsanforderungen erfüllen könnten. Die Ag verwies in ihren entsprechenden Antworten auf die Regelungen über die Eignungsleihe (§ 47 VgV), zitierte diese Vorschrift und wies mehrfach darauf hin, dass der „Eignungsverleiher“ die auszuführende Leistung auch tatsächlich erbringen müsse, um den Voraussetzungen des § 47 VgV zu genügen (s. u.a. Antworten der Ag auf die Bewerberfragen Nr. 97, 107, 109, 136a)); auch der Cannabis-Referenzgeber und der Arzneipflanzen-Referenzgeber müssen hiernach beide bei der späteren Auftragsdurchführung eingesetzt werden (s. Antworten der Ag auf die Bewerberfragen Nr. 97, 118). Außerdem teilte die Ag in

ihren Antworten mit, dass zum Beleg der Eignung Verpflichtungserklärungen und Eigenerklärungen des „Eignungsverleihers“ vorzulegen seien (s. Antwort der Ag auf die Bewerberfrage Nr. 124b)cc)).

Einzelne weitere Bewerberfragen beantwortete die Ag wie folgt:

> „Unser Partner ist Experte in der Kultivierung von Cannabis für medizinische Zwecke, sein Unternehmen spezialisiert sich jedoch auf Aufbau, Beratung, Schulungen und Operativem Management der Kultivierungsanlagen aufgrund der enormen Nachfrage. Im Gegenzug hält seine Beratungsfirma Anteile (%) der Unternehmen die er aufstellt, zu denen einige der größten Produzenten in Nord Amerika gehören.“

Antwort der Ag:

> „Es werden Referenzen über früher ausgeführte Aufträge des Bewerbers zu Anbau, Verarbeitung und Lieferung von Cannabis für medizinische Zwecke gefordert. Referenzen von Unternehmen, die der Bewerber berät oder an denen er Anteile hält, erfüllen nicht diese Anforderungen.“ (s. Antwort der Ag Nr. 112b)).

Auf mehrere Fragen, ob sich die Referenzen mehrerer „Eignungsverleiher“ ergänzen könnten, antwortete die Ag, dass es nicht ausreiche, wenn der Nachunternehmer nur Teilleistungen erbringe; wenn ein Nachunternehmer nicht über Referenzen in allen „drei Stufen“ (Anbau, Verarbeitung und Lieferung von Arzneimittelpflanzen) verfüge, würden seine Referenzen nicht berücksichtigt (s. Antworten der Ag Nr. 130c), 143a), b)).

Auf die Frage:

> „Ist das Verständnis der Regelung in der Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen richtig, dass nicht notwendigerweise ein Anbau von Arzneimittelpflanzen durch den Bewerber stattgefunden haben muss, sondern auch die Verarbeitung von Arzneimittelpflanzen ausreicht?“

antwortete die Ag:

> „Das Verständnis ist nicht korrekt.
> Nach Punkt 3.2 Mindestbedingungen zur Bejahung der Eignung, kann als Referenz nur ein Auftrag zu Anbau, Verarbeitung und Lieferung von Arzneipflanzen berücksichtigt werden.“ (s. Antwort der Ag Nr. 150).

Laut der Leistungsbeschreibung und dem ausgeschriebenen Vertrag schuldet der Auftragnehmer u.a. den „Anbau der Cannabispflanzen“, die „Ernte der Cannabisblüten“ und die „Kontrolle der Qualität der Cannabisblüten“, wobei der Anbau in geschlossenen Räumen erfolgen muss; außerdem müssen Anbau und Ernte des Cannabis insbesondere in

Übereinstimmung mit den Standards GMP und GACP erfolgen (s. Ziffer 2.1, 2.2, 3.2 der Leistungsbeschreibung, § 1 Abs. 1, § 11 Abs. 1 des Vertrags; Stand: 24. August 2017).

Die Antragstellerin (ASt) und über 100 weitere Bewerber reichten fristgerecht einen Teilnahmeantrag ein. Zur Arzneipflanzen-Referenz führte die ASt hierin aus, dass ihr Bewerbergemeinschaftsmitglied […] (im Folgenden: […]) gemäß den die GACP-/GMP-Standards Arzneipflanzen angebaut, verarbeitet und geliefert habe und diese Tätigkeit im Fall der Auftragserteilung für die ASt ausführe. Als Cannabis-Liefermenge gab die ASt einen Wert zwischen 800 und 900 kg an.

Die Ag bewertete (u.a.) den Teilnahmeantrag der ASt mit 60 Punkten und forderte diese am 10. Juli 2017 zur Angebotsabgabe auf.

Am 9. August 2017 versetzte die Ag das Verhandlungsverfahren in den Stand vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zurück und bat die ASt um Aufklärung, ob das Bewerbergemeinschaftsmitglied […]den Anbau der Arzneipflanzen in den Referenzaufträgen selbst ausgeführt und nicht nur Dritte hiermit beauftragt habe. Ähnliche Aufklärungsverlangen richtete die Ag an fünf weitere Bewerber. Innerhalb der gesetzten Frist antwortete die ASt der Ag, dass sie die Einhaltung der geforderten GACP- und GMP-Regelungen ihrer Arzneipflanzen-Lieferanten durch regelmäßige Auditierung überwache und durch vertragliche Verantwortungsabgrenzungen gewährleiste.

Im Rahmen ihrer Aufklärung kam die Ag bei allen sechs diesbezüglich befragten Bewerbern (einschließlich der ASt) zu dem Ergebnis, dass diese die Arzneipflanzen nicht selbst angebaut hätten, sondern der Anbau durch andere Unternehmen durchgeführt worden sei, die in den jeweiligen Teilnahmeanträgen nicht als Nachunternehmer benannt worden seien. In der abschließenden Bewertung der Teilnahmeanträge kam die Ag zu dem Ergebnis, dass fünf Unternehmen 60 Punkte erhalten und acht weitere (aufgrund ihrer Cannabis-Referenz) 40 Punkte (s. Reiter Nr. 16 der Vergabeakte, Bl. 3200 f.).

Die Ag teilte der ASt am 23. August 2017 mit, dass diese nicht mehr zur Angebotsabgabe aufgefordert werde. Die Ag begründete die Korrektur ihrer früheren Entscheidung damit, dass die Arzneipflanzen-Referenz der ASt nicht berücksichtigt werden könne, weil sie oder ein Mitglied ihrer Bewerbergemeinschaft die Arzneipflanzen nicht selbst angebaut, sondern die Tätigkeit des anbauenden Unternehmens nur kontrolliert habe. Des Weiteren hätten weitere

Bewerber zwar so wie die ASt 40 Punkte erhalten, die von diesen benannten Liefermengen für Cannabis lägen aber über der von der ASt angegebenen Menge.

Der Rüge der ASt vom 1. September 2017 half die Ag nicht ab.

2. Mit Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 21. September 2017 beantragte die ASt bei der Vergabekammer des Bundes die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens. Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag am 22. September 2017 an die Ag übermittelt.

   a) Die ASt meint, dass die Ag die Referenzen fehlerhaft bewertet habe.

      Hinsichtlich der Bewertung ihrer Arzneipflanzen-Referenz trägt die ASt vor, dass die Ag nicht darauf hätte abstellen dürfen, ob die Arzneipflanzen selbst angebaut worden seien. Denn dies ergebe sich nicht aus den Vergabeunterlagen. So fordere die Ag in Ziffer 3.1. der Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen Referenzen „zu Anbau, Verarbeitung und Lieferung von Arzneimittelpflanzen“, ohne hier zu erwähnen, dass der Bieter die Aufträge selbst ausgeführt haben müsse. Außerdem verweist die ASt insoweit auf die Formulierung in Ziffer 3.2 der Unterlagen zur „Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen“, wonach als Arzneipflanzen-Referenz „auch“ ein Auftrag gelte, bei dem der Bieter die Arzneipflanzen selbst angebaut habe. Sie meint, dieser Formulierung sei zu entnehmen, dass zwar der Selbstanbau für die Referenz geeignet sei, daneben aber „auch“ eine Referenz über einen Auftrag ausreichend sei, bei dem die Arzneipflanzen nicht selbst angebaut wurden. Anderenfalls hätte die Ag die Bewerbungsbedingungen so formulieren müssen, dass „nur“ ein Auftrag zur Lieferung von Arzneipflanzen anerkannt werde, bei denen der Bieter zur Erfüllung seiner Lieferpflicht die Arzneipflanzen selbst angebaut und verarbeitet habe. Eine andere Auslegung ergebe sich auch nicht aus den Antworten der Ag auf die Bewerberfragen, weil diese nur den Einsatz von Nachunternehmern, aber nicht den Selbstanbau durch den Bewerber betroffen hätten. In anderen Antworten verweise die Ag auf Ziffer 3.2 der Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen, also wiederum auf die Formulierung, dass „auch“ eine Referenz über den Selbstanbau anerkannt werde. Schließlich belege die Tatsache, dass die Ag nachträglich mehrere Bewerber mangels Selbstanbau von Arzneipflanzen nach entsprechender Aufklärung neu bewertet habe, dass nahezu die Hälfte der ursprünglich zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bewerber die streitige Formulierung anders verstanden hätten als die Ag. Die ASt meint, dass dies sogar auf einen Großteil aller Bewerber zuträfe.

Da die Bewerbungsbedingungen Spielraum für unterschiedliche Auslegungen ließen, seien sie jedenfalls aus diesem Grund missverständlich und könnten damit die seitens der Ag vorgenommene Wertung nicht stützen.

Ferner vertritt die ASt die Auffassung, dass die Anforderung, die Arzneipflanzen-Referenz müsse auch den Selbstanbau umfassen, diskriminierend sei, nicht mit dem Auftragsgegenstand zusammenhänge und unangemessen sei. So gebe es vergaberechtlich kein „Selbstausführungsgebot“ und beim Auftragsgegenstand (Cannabis) sei gerade kein Eigenanbau erforderlich. Zudem zeige die Tatsache, dass von [mehr als 100] Bewerbern nur fünf die Eignungsanforderungen der Ag an die Arzneipflanzen-Referenz erfüllt und daher die volle Punktzahl erhalten hätten, dass die Anforderungen der Ag unverhältnismäßig seien. Des Weiteren gebe es ebenfalls kein „Fremdausführungsgebot“. Die Ag habe daher zu Unrecht verlangt, dass der Auftrag bei einer Berufung auf die Arzneipflanzen-Referenz eines anderen Unternehmens zwingend durch den Eignungsverleiher ausgeführt werden müsse und der betreffende Bewerber die Leistung nicht einmal teilweise selbst erbringen dürfe. Abgesehen hiervon sei fraglich, wie vorliegend der Auftrag erfüllt werden solle, wenn ein Bewerber jeweils einen Nachunternehmer für den Anbau, die Weiterverarbeitung und die Lieferung von Arzneipflanzen und einen für Anbau, Weiterverarbeitung und Lieferung von Cannabis verpflichte – laut den Antworten der Ag auf die Fragen Nr. 97 und 118 dürfe nur ein einziger Nachunternehmer tätig werden.

Dass die Arzneipflanzen-Referenz auch alternativ durch einen Dritten (Eignungsverleiher, Nachunternehmer) hätte erbracht werden können, sei nicht eindeutig klar gewesen. So habe die Ag in Ziffer 3.1 der Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen nur von Referenzen „des Bieters“ gesprochen. Zwar habe die Ag ebenfalls auf § 47 VgV verwiesen. Im Aufklärungsverlangen gegenüber der ASt vom 9. August 2017 habe sie jedoch nur gefragt, ob die […] den Arzneipflanzen-Anbau selbst durchgeführt habe und nicht darauf hingewiesen, dass die Referenz eines Dritten ebenfalls geeignet wäre.

Hinsichtlich der Bewertung der Cannabis-Referenzen meint die ASt, die Leistungsbeschreibung sei nicht eindeutig und erschöpfend, weil nicht hinreichend detailliert dargestellt worden sei, welche Cannabis-Liefermengen die Ag zum Vergleich der Teilnahmeanträge heranziehen wolle. Da die Ag ihr trotz entsprechender Nachfrage in der Rüge nicht gesagt habe, ob die bei den übrigen Bewerbern berücksichtigten

Referenzmengen über die Lieferung von Cannabis jeweils von diesen selbst oder im Wege der Eignungsleihe von Dritten erbracht wurden und ob die Voraussetzungen der Eignungsleihe ggf. überhaupt erfüllt wurden, sei zu befürchten, dass die Ag Mengen einberechnet habe, die sie wegen einer unzulässigen Eignungsleihe gar nicht hätte berücksichtigen dürfen.

Ein weiterer Wertungsfehler läge bei den Cannabis-Referenzen darüber hinaus dann vor, wenn die Ag bei den übrigen Bewerbern das Erntegewicht und nicht wie bei der ASt das nur ca. 1/5 so hohe gelieferte Trockengewicht von Cannabis berücksichtigt hätte oder Liefermengen an Länder außerhalb des „Einheits-Übereinkommens von 1961 über die Betäubungsmittel“.

Die ASt beantragt über ihre Verfahrensbevollmächtigten,

1. die Ag zu verpflichten, die ASt zur Angebotsabgabe aufzufordern;

hilfsweise:

2. die Ag zu verpflichten, das Verfahren in den Stand vor Versendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe zurückzuversetzen und bei fortbestehender Beschaffungsabsicht unter Beachtung der Rechtsauffassung der erkennenden Kammer fortzusetzen;

äußerst hilfsweise:

3. festzustellen, dass die Ag gegen zwingende Vorschriften des Vergaberechts verstoßen hat;

sowie:

4. der ASt gemäß § 165 Abs. 1 GWB Einsicht in die Vergabeakte zu gewähren;
5. der Ag die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der ASt für ihre zweckentsprechende Rechtsverfolgung aufzuerlegen;
6. die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der ASt gemäß § 182 Abs. 4 GWB für notwendig zu erklären.

b) Die Ag beantragt über ihre Verfahrensbevollmächtigten,

1. den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen;
2. die Kosten des Verfahrens der ASt aufzuerlegen;

3. die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten für die Ag für notwendig zu erklären.

Die Ag meint, der Nachprüfungsantrag sei unbegründet, weil die Arzneipflanzen-Referenzen der ASt nicht berücksichtigt werden könnten. Die ASt habe hiernach zwar Arzneipflanzen selbst verarbeitet und geliefert, aber nicht selbst angebaut; der Anbau sei vielmehr durch Dritte erfolgt.

In der Bekanntmachung und Ziffer 3.2 der Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen sei klar und eindeutig vorgesehen, dass im Rahmen des Referenzkriteriums auf alle drei relevanten Leistungsstufen, d.h. Anbau, Verarbeitung und Lieferung abgestellt werden würde. Außerdem habe die Ag auf zahlreiche Fragen der Bewerber hin klargestellt, dass eine Referenz, die nicht den Anbau mitumfasse, nicht berücksichtigungsfähig sei.

Die von der ASt zitierte Formulierung in Ziffer 3.2 („auch“) sei nicht so zu verstehen, dass damit der Fremdanbau von Arzneipflanzen zugelassen werde. Aus dem Begriff „selbst“ werde vielmehr ersichtlich, dass der Bewerber bzw. der Eignungsverleiher den Anbau selbst vorgenommen haben müsse und nicht lediglich durch einen Dritten habe vornehmen lassen. Die Ag habe hier lediglich klarstellen wollen, dass als Referenz auch reine Kaufverträge ausreichten, in denen der Anbau und die Weiterverarbeitung der Pflanzen nicht mit vereinbart gewesen sei. Zudem umschreibe der Begriff „Anbau“ hinreichend genau, dass hiermit die Tätigkeiten wie Aussaat auf dem Felde, Pflege während der Wachstumsphase und Ernte gemeint gewesen seien. Dies gelte erst recht für die mit der Ausschreibung angesprochenen Verkehrskreise, weil in dieser Branche der Begriff des Vertragsanbaus durch Landwirte oder sonstige Unternehmen verbreitet sei. Was unter „Anbau“ zu verstehen sei, ergebe sich außerdem aus der geforderten Einhaltung der GACP-Vorgaben, denn hierunter fielen Anbau und Ernte der Pflanzen.

Entgegen dem irrigen Verständnis der ASt sei vorliegend zudem nicht zwingend der Selbstanbau von Arzneipflanzen (bzw. Cannabis) nachzuweisen gewesen. Vielmehr war es zulässig, sich ggf. auf die Referenzen und Kapazitäten Dritter zu berufen (im Rahmen des § 47 Abs. 1 VgV). Dies habe die Ag auf zahlreiche Bewerberfragen hin klargestellt.

Die Eignungsanforderungen der Ag seien vergaberechtskonform, insbesondere sachlich durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt. Die Ag habe den ihr bei der Aufstellung von Auswahlkriterien zukommenden Spielraum vorliegend nicht überschritten. Immerhin hätten fünf Bewerber von [über 100 Teilnehmern] die volle Punktzahl (60) erhalten.

Die Bewertung und Auswahl der Teilnahmeanträge bei den Cannabis-Referenzen verstoße nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Der entsprechende Vortrag der ASt könne bereits deshalb nicht beachtet werden, weil er „ins Blaue hinein“ erfolgt sei. Zudem habe die Ag die Teilnahmeanträge vollständig und teilweise mehrfach geprüft und keinen Anlass gehabt, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln.

Die Vergabekammer hat der ASt Einsicht in die Vergabeakten gewährt, soweit keine geheimhaltungsbedürftigen Aktenbestandteile betroffen waren.

In der mündlichen Verhandlung am 18. Oktober 2017 hatten die Beteiligten Gelegenheit, ihre Standpunkte darzulegen und mit der Vergabekammer umfassend zu erörtern.

Auf die ausgetauschten Schriftsätze, die Verfahrensakte der Vergabekammer sowie auf die Vergabeakten, soweit sie der Vergabekammer vorgelegt wurden, wird ergänzend Bezug genommen.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig, aber unbegründet, weil die Ag die Arzneipflanzen-Referenz der ASt zu Recht nicht berücksichtigt hat. Da der Teilnahmeantrag der ASt daher nur mit 40 Punkten zu bewerten ist, ist sie aufgrund der von ihr angegebenen Cannabis-Liefermengen nicht in den Kreis der zehn zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber aufzunehmen.

1. Gegen die Zulässigkeit des Nachprüfungsantrags bestehen keine Bedenken.

2. Der Nachprüfungsantrag ist unbegründet, weil die ASt keine Referenz für den Anbau von Arzneipflanzen vorgelegt hat, so dass ihr Teilnahmeantrag zu Recht keine weiteren 20 Punkte erhalten hat. Ihre mit dem Teilnahmeantrag oder im Rahmen der Aufklärung der Ag

abgegebenen Erklärungen reichen hierfür nicht aus (dazu unter a)). Die Eignungsanforderungen der Ag waren auch vergaberechtskonform, insbesondere hat die Ag weder ein „Selbstausführungsgebot“ noch ein unzulässiges Fremdausführungsgebot aufgestellt (dazu unter b)). Des Weiteren hat die Ag auch die Cannabis-Referenzen der zehn zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bewerber ordnungsgemäß und nicht anders gewertet als bei der ASt (dazu unter c)).

Die ASt wurde daher zu Recht nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert, weil sie entsprechend der Auswahlkriterien der Ag nicht zu den zehn besten Bewerbern gehört. Doch selbst wenn die Arzneipflanzen-Referenz der ASt mit 20 Punkten zu bewerten wäre, würde dasselbe für die weiteren fünf Bewerber gelten, bei denen die Ag ähnliche Aufklärungen durchgeführt und wie bei der ASt die Wertbarkeit deren Arzneipflanzen-Referenzen bisher verneint hat. Aufgrund der relativ geringen Liefermenge Cannabis der ASt (unter 900 kg) wäre die ASt dann nur auf dem elften Rang, so dass ihr Nachprüfungsantrags auch in diesem Fall (mangels Rechtsverletzung) nicht erfolgreich wäre.

a) Die Ag hat von den Bewerbern mit hinreichender Klarheit verlangt, dass diese u.a. Erfahrungen im Anbau mit Arzneipflanzen nachweisen (dazu unter aa)). Die von der ASt vorgelegten Erklärungen erfüllen diese Anforderungen nicht (dazu unter bb)).

   aa) Die Ag hat von den Bewerbern die Vorlage von Referenzen verlangt, die u.a. den „Anbau“ von Arzneipflanzen belegen. Maßgeblich ist hierbei nicht die Frage, ob der Bewerber die Arzneipflanzen selbst oder durch Dritte angebaut hat (dazu unter (1)), sondern ob der Anbau der referenzierten Arzneipflanzen „handwerklich“/„auf dem Felde“ (selbst oder durch einen benannten Dritten) durchgeführt wurde (dazu unter (2)).

      (1) Zunächst versteht die ASt die gestellten Anforderungen insoweit falsch, als sie meint, ihre Arzneipflanzen-Referenz wäre am fehlenden Selbstanbau gescheitert. Denn die Vergabeunterlagen differenzieren insoweit nicht. Im Gegenteil hat die Ag nicht nur in den Vergabeunterlagen, sondern auch auf zahlreiche Bewerberfragen hin ausdrücklich auf die Möglichkeit der Eignungsleihe i.S.d. § 47 VgV hingewiesen. D.h. ein Bewerber musste die referenzierten Arzneipflanzen nicht selbst angebaut haben, sondern kann sich, wenn ihm entsprechend eigene Vorkenntnisse fehlen, insoweit auf die Erfahrungen und Kapazitäten Dritter stützen.

Damit die Ag die Eignung eines Bewerbers beurteilen kann, muss der „Eignungsverleiher“ im letztgenannten Fall dann aber auch im Teilnahmeantrag benannt werden – anderenfalls wüsste sie gar nicht, wer die geforderten Eignungsvoraussetzungen (hier zu belegen durch Eigen- und entsprechende Verpflichtungserklärungen etwaiger Eignungsverleiher) erfüllt. Beim Teilnahmeantrag der ASt verhält es sich so, dass hiernach der Anbau, die Weiterverarbeitung und die Lieferung der referenzierten Arzneipflanzen durch das Bewerbergemeinschaftsmitglied […] erfolgt seien. Da die ASt mit Ablauf der Bewerbungsfrist an diese Festlegungen gebunden ist, durfte die Ag im Teilnahmewettbewerb konsequent nur prüfen, inwieweit die ASt selbst (konkret: die benannte […]) die Eignungsanforderungen im Hinblick auf die Arzneipflanzen-Referenzen erfüllt.

Aus diesem Grund liegt auch kein Widerspruch darin, dass die Ag in ihrem Prüfungsergebnis bzgl. der ASt darauf abstellt, dass diese die referenzierten Arzneipflanzen nicht selbst angebaut hat, und die ASt im Aufklärungsschreiben vom 9. August 2017 nicht auf die Möglichkeit der Eignungsleihe hingewiesen hat. Im Gegenteil wäre es vergaberechtswidrig gewesen, wenn die Ag es zugelassen hätte, dass sich die ASt im Nachhinein auf den „Fremdanbau“ beruft. Denn da sich die ASt in ihrem Teilnahmeantrag verbindlich darauf festgelegt hatte, dass sie selbst (also konkret: […]) über die geforderten Arzneipflanzen-Erfahrungen verfügt und die entsprechenden Tätigkeiten im Falle der Auftragserteilung auch ausführt, wäre es eine Änderung („Nachbesserung“) ihres Teilnahmeantrags gewesen, wenn sie sich nunmehr auf einen Dritten hätte berufen können. Ein solches „Nachbessern“ (Austauschen) der bereits vorhandenen Erklärung, über eigene Erfahrungen im Anbau von Arzneipflanzen zu verfügen, durch die gegenteilige Erklärung, sich diesbezüglich auf einen Dritten zu berufen, ist vergaberechtlich unzulässig (vgl. OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 17. Dezember 2012, VII-Verg 47/12, und vom 12. September 2012, VII-Verg 108/11).

Widersprüchlich sind die Anforderungen der Ag insoweit auch nicht deshalb, weil sie in den Vergabeunterlagen nicht nur auf § 47 VgV, also die Hinzuziehung Dritter, verweist, sondern auch auf die Referenzen „des Bieters“ bzw. „des Bewerbers“ abstellt. Für die Eignungsprüfung ist zunächst stets auf den Bewerber bzw. Bieter

abzustellen, denn er ist es, der sich beim öffentlichen Auftraggeber um den ausgeschriebenen Auftrag bewirbt. Die entsprechenden Eignungsanforderungen erfüllt er entweder in eigener Person („selbst“) oder mithilfe eines Dritten („Eignungsleihe“). Dies ist kein Widerspruch, sondern entspricht der vergaberechtlichen Regelungssystematik.

(2) Des Weiteren sind die Eignungsanforderungen der Ag an den Anbau von Arzneipflanzen aus maßgeblicher Sicht eines objektiven, branchenkundigen Bewerbers (§§ 133, 145 BGB analog) so zu verstehen, dass diese Pflanzen ausgesät, kultiviert und verarbeitet worden sind, also gärtnerisch („handwerklich“) bearbeitet wurden. Dies folgt bereits aus der Verwendung des Begriffs „Anbau“ sowie dem diesem Substantiv zugrundeliegenden Verb (Tätigkeitswort) „anbauen“. Derselbe Begriff wird im ausschreibungsrelevanten GACP-Standard verwendet, ohne dass die einschlägige Branche hierzu weitere Begriffserläuterungen bräuchte. Schließlich folgt dasselbe Begriffsverständnis aus der Leistungsbeschreibung des verfahrensgegenständlichen Auftrags. Hierin werden derselbe Begriff („Anbau“) verwendet und diesbezüglich u.a. die Vorgabe aufgestellt, dass dieser in geschlossenen Räumen zu erfolgen hat (Ziffer 2.1, 2.2, 3.2 der Leistungsbeschreibung), davon getrennt wird der Begriff der „Kontrolle der Qualität der Cannabisblüten“ verwendet (Ziffer 2.1 der Leistungsbeschreibung). Diese Vorgaben sind nur dann sinnvoll zu verstehen, wenn der Auftragnehmer insoweit die rein gärtnerischen Arbeiten „auf dem Feld“ schuldet und nicht nur z.B. die Weiterverarbeitung von an ihn gelieferten Pflanzen oder die Beratung oder Kontrolle derjenigen, die die Pflanzen anbauen. Auftragsgegenstand ist mithin, die Erfüllung des Bedarfs der Ag an medizinischem Cannabis „aus einer Hand“; der Auftragnehmer soll nicht nur Cannabis weiterverarbeiten und liefern, sondern auch anbauen und hierzu nicht Roh- oder weiterverarbeitetes Material von Dritten beziehen.

Dass mehrere Bewerber die Anforderungen der Ag an den „Anbau“ von Arzneipflanzen anders verstanden haben, steht der hier vorgenommenen Auslegung nicht entgegen. Denn erstens lag das Problem der fünf weiteren Bewerber, die wie die ASt von der Ag um Aufklärung ihrer Arzneipflanzen-Referenz gebeten wurden, nicht in der Frage des Selbst- oder Fremdanbaus, sondern ob hierfür eine rein aufsichtliche Tätigkeit ausreicht, ob die GACP-/GMP-

Standards eingehalten werden, oder ob der „Anbau“ von Arzneipflanzen eine handwerkliche Tätigkeit im hier vertretenden Sinne erfordert. Doch selbst wenn man bei diesen fünf Bewerber jedenfalls diese Gemeinsamkeit mit der Auffassung der ASt anerkennt, tangiert dies das hier vertretene Auslegungsergebnis nicht. Denn das übereinstimmende Verständnis mehrerer der angesprochenen Erklärungsempfänger mag zwar ein Indiz für die objektiv vorzunehmende Auslegung eines Begriffs sein. Wegen der eindeutigen Vorgabe in der Leistungsbeschreibung und im ausgeschriebenen Vertrag, welche Leistungen der Auftragnehmer künftig zu erbringen hat (sei es selbst oder jedenfalls durch seinen „Eignungsverleiher“), nämlich u.a. den „Anbau“ von Cannabis und nicht nur die Aufsicht über dann ja noch gesondert von der Ag zu beauftragende Dritte, erscheint ein hiervon abweichendes Verständnis des im Rahmen der Referenzanforderungen identisch verwendeten Begriffs vorliegend indes so fernliegend, dass keine solche Indizwirkung vorliegt. Ein auslegungsrelevantes Indiz liefern die (einschließlich der ASt) sechs von der Ag um Aufklärung gebetenen Teilnehmer auch deshalb nicht, weil immerhin fünf Teilnehmer die Anforderungen der Ag so verstanden haben wie hier dargelegt: Diese haben in ihrem Teilnahmeantrag Ausführungen zum Anbau der referenzierten Arzneipflanzen gemacht und diese konsequent entweder durch eigene Anbautätigkeiten oder ggf. mithilfe entsprechender Eigen- und Verpflichtungserklärungen Dritter belegt und deshalb 20 Punkte für ihre Arzneipflanzen-Referenz erhalten. Weitere Aufklärungen bei den übrigen Bewerbern fanden durch die Ag nicht statt, allerdings enthält die Vergabeakte ebenfalls keine Feststellungen, warum bei den weiteren ca. 100 Teilnehmern die Cannabis- oder die Arzneipflanzen-Referenzen (sofern überhaupt vorgelegt) nicht bewertet wurden, so dass allein aus der Anzahl der Bewerber mit oder ohne entsprechende weitere Aufklärungsmaßnahmen keine validen Aussagen zum Verständnis der Mehrheit der Bewerber möglich ist. Des Weiteren hat die Ag dieses Begriffsverständnis auch in ihren Antworten auf die Bewerberfragen, die bei der Auslegung der Vergabeunterlagen ebenfalls zu berücksichtigen sind, deutlich zum Ausdruck gebracht, so dass bei sorgfältiger Lektüre dieser Antworten aus objektiver Empfängersicht kein anderes Verständnis gewonnen werden durfte. Insbesondere ihren Antworten Nr. 112b), 130c), 143a) und 150 kann mit hinreichender Deutlichkeit entnommen werden, dass es der Ag auch auf die

anbauende Tätigkeit selbst und nicht eine den Anbau lediglich überwachende Tätigkeit ankommt.

bb) Die Wertbarkeit der Arzneipflanzen-Referenz der ASt scheitert nicht daran, dass es nicht zulässig gewesen wäre, dass sich die ASt insoweit auf den „Fremdanbau“ durch einen Dritten beruft (s.o. unter aa)(1)), sondern daran, dass der von ihr im Teilnahmeantrag verbindlich angegebene „Selbstanbau“ durch ihr Bewerbergemeinschaftsmitglied […] keine anbauende Tätigkeit im hier verstandenen gärtnerisch-handwerklichen Sinne darstellt.

Denn gemäß den Erklärungen der ASt im Rahmen der Aufklärung der Ag war die […] nicht selbst auf dem Feld beim Anbau von Arzneipflanzen tätig, sondern hat lediglich die Tätigkeit ihrer Arzneipflanzen-Lieferanten durch regelmäßige Auditierung i.S.d. GACP- und GMP-Regelungen überwacht. Damit weist die ASt zwar Kenntnisse in bestimmten Anbau-Standards bei Arzneipflanzen nach, aber nur im Rahmen einer rein aufsichtlichen Tätigkeit, ohne die beaufsichtigte Tätigkeit selbst auszuüben. Die Erbringung solcher Teilleistungen im Rahmen des Anbaus von Arzneipflanzen vermögen gemäß den Antworten der Ag auf die Bewerberfragen jedoch die geforderten Erfahrungen nicht zu belegen. Vielmehr hat die Ag auf entsprechende Fragen hin mehrfach klargestellt, dass es nicht ausreicht, wenn im Rahmen der drei Stufen „Anbau, Weiterverarbeitung und Lieferung“ vom referenzierten Unternehmen nur Teilleistungen (wie z.B. die Weiterverarbeitung der Pflanzen) erbracht wurden (Antworten Nr. 130c), 143a), 150); ausdrücklich hat die Ag in diesem Zusammenhang auch die reine Beratung, Schulung oder Durchführung des operativen Management der Kultivierungsanlagen ausgeschlossen (s. Antwort Nr. 112b)), was am ehesten der Tätigkeit der […] nahekommt.

b) Die Eignungsanforderungen der Ag an den Anbau von Arzneipflanzen waren auch vergaberechtskonform.

Was das Erfordernis von Erfahrungen im „handwerklich-gärtnerischen“ Anbau von Arzneipflanzen angeht, liegt der erforderliche Auftragsbezug i.S.d. § 122 Abs. 4 S. 1 GWB hier deshalb vor, weil (u.a.) ein so verstandener Anbau von Arzneipflanzen (hier: Cannabis) nach Zuschlagserteilung vom Auftragnehmer vorzunehmen ist, so dass dessen entsprechende Vorerfahrungen die vertragskonforme Ausführung des gesamten Auftrags

gewährleisten. Sachgerecht und auftragsbezogen ist es vorliegend auch, dass die Ag (für eine möglichst gute Bewertung des Teilnahmeantrags) nicht nur Cannabis-, sondern auch Arzneipflanzen-Erfahrungen fordert. Denn allein die Erfahrungen eines Bewerbers im Cannabis-Anbau decken die ausgeschriebenen Anforderungen der Ag nicht vollständig ab. Vielmehr ergänzen sich die Cannabis-Erfahrungen eines Bewerbers und die für Arzneipflanzen bei der Auftragsdurchführung insoweit, als dass (nur) derjenige Auftragnehmer, der ebenfalls über Arzneipflanzen-Erfahrungen verfügt, zusätzlich bereits Erfahrungen in der Beachtung der auftragsrelevanten GACP-/GMP-Standards mitbringt – Erfahrungen in diesen Standards waren mit der Cannabis-Referenz nicht nachzuweisen.

Angemessen i.S.d. § 122 Abs. 4 S. 1 GWB ist diese Eignungsanforderung deshalb, weil der Bewerber (so wie der künftige Auftragnehmer) den Anbau von Arzneipflanzen nicht selbst vorgenommen zu haben braucht. Vielmehr hat die Ag mehrfach ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich ein Bewerber – so wie in § 47 VgV vorgesehen – seine Eignung ggf. von einem anderen Unternehmen „leihen“ kann, wenn hierbei die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Damit hat die Ag gerade kein „Selbstausführungsgebot“ (so die ASt) aufgestellt, sondern im Gegenteil in den Grenzen des § 47 VgV zugelassen, dass sich ein Bewerber ggf. auf einen Dritten beruft, soweit er selbst nicht über die geforderten Erfahrungen verfügt.

Vergaberechtswidrig sind die Anforderungen der Ag auch nicht deshalb, weil sie verlangt, dass das Unternehmen, auf das sich ein Bewerber ggf. im Rahmen einer Referenz beruft, nach Zuschlagserteilung den Auftrag insoweit auch ausführen muss. § 47 Abs. 1 S. 3 VgV lässt ein solches „Fremdausführungsgebot“ (so die Formulierung der ASt) ausdrücklich zu, soweit ein Bieter/Bewerber nicht selbst über die geforderten Erfahrungen und Kapazitäten verfügt und sich daher auf Dritte beruft. Dies ist deshalb sachgerecht und konsequent, weil sonst der Auftragsteil, für dessen ordnungsgemäße Durchführung der Auftraggeber bestimmte Erfahrungen gefordert hat, gar nicht von der tatsächlich geeigneten Person ausgeführt wird, sondern doch von dem Bewerber selbst, der nach eigenen Angaben dazu (mangels Eignung) gar nicht in der Lage ist. Sofern sich ein Bewerber sowohl hinsichtlich der Arzneipflanzen- als auch der Cannabis-Referenz auf Dritte beruft, heißt dies rein praktisch, dass an der Auftragserfüllung beide „Eignungsverleiher“ zu beteiligen sind (s. dazu, dass sich beide Erfahrungen nach der Ausschreibungskonzeption der Ag sachgerecht ergänzen, oben). Dass nur ein einziger Nachunternehmer im Fall der Auftragserteilung tätig werden dürfte, hat die Ag nie gesagt (so aber die Einschätzung der

ASt). Im Gegenteil hat die Ag auf entsprechende Bewerberfragen hin ausdrücklich mitgeteilt, dass ggf. beide Nachunternehmen einzusetzen sind (s. Antworten Nr. 97, 118).

Zwar haben fünf von [mehr als 100 Bewerbern] alle Eignungsanforderungen der Ag bestmöglich erfüllt und die Höchstpunktzahl von 60 erhalten. Dies belegt jedoch allenfalls, dass die Eignungsanforderungen der Ag hoch, aber nicht, dass diese in rechtswidrigem Maße unangemessen waren. Auch hohe Eignungsanforderungen sind vergaberechtskonform, wenn und soweit der entsprechende Auftrag es erfordert. Dies ist hier der Fall. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass ein Bewerber, der neben seiner Cannabis-Referenz nicht zusätzlich eine wertbare Arzneipflanzen-Referenz vorlegen konnte, nicht als ungeeignet ausgeschlossen wurde, sondern lediglich mit einer geringeren Punktzahl bewertet wurde, also weiterhin Chancen hat, zur Angebotsabgabe aufgefordert zu werden. Zudem wurde die Arzneipflanzen-Referenz ohnehin nur mit höchstens der Hälfte der Punkte berücksichtigt, die durch eine wertbare Cannabis-Referenz zu erreichen waren (20 gegenüber 40 Punkten) – was vertretbar ist, da (u.a.) der Anbau gerade von Cannabis, also besonderen Arzneipflanzen, ausgeschrieben ist. Dass es die Ag als besonders vorzugswürdig anerkennen will, wenn ein Bewerber sämtliche ihrer Eignungsanforderungen erfüllt (also im Cannabis-Anbau und im Anbau von Arzneipflanzen gemäß den GACP-/GMP-Standards), und daher nur dann 60 Punkte vergibt, erscheint ebenfalls nachvollziehbar und vertretbar. Des Weiteren brauchte ein Bewerber – wie bereits oben ausgeführt – die Eignungsanforderungen nicht selbst zu erfüllen, sondern konnte sich auch auf Dritte berufen.

c) Die Ag hat auch die Cannabis-Referenzen der Bewerber vergaberechtskonform geprüft und bewertet. Da die ASt die Teilnahmeanträge der übrigen Bewerber und die vollständige Bewertung der Ag nicht kennt, konnte sie diesbezüglich nicht mehr als reine Vermutungen äußern. Diese werden durch die Vergabeakte jedoch nicht bestätigt:

- Alle fünf Bewerber, deren Arzneipflanzen-Referenz die Ag anerkannt hat, haben in ihrem Teilnahmeantrag Ausführungen zum Anbau der referenzierten Arzneipflanzen gemacht und diese konsequent entweder durch eigene Anbautätigkeiten oder ggf. mithilfe entsprechender Eigen- und Verpflichtungserklärungen Dritter belegt. Da – soweit beim betreffenden Bewerber erforderlich – die gestellten Anforderungen an die Eignungsleihe damit erfüllt waren, hat die Ag deren Eignung insoweit zu Recht bejaht und diese Referenzen mit 20 Punkten bewertet. Bei allen Bewerbern, die wie die ASt die

Arzneipflanzen trotz gegenteiliger Angaben im Teilnahmeantrag nicht selbst angebaut haben, wurden die Arzneipflanzen-Referenzen nicht bepunktet. Die ASt wurde daher nicht anders behandelt als die übrigen Bewerber.

- Da mehrere wie die ASt 40 Punkte erhalten haben, kommt es für die Auswahl der zehn zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber auf deren Cannabis-Liefermenge an. Anders als die ASt vermutet, hat die Ag hier bei allen Bewerbern – so wie bei der ASt – die im Teilnahmeantrag angegebene „Liefermenge“ bzw. die Menge „getrockneter Cannabispflanzen“ oder „getrockneter Blüten“ oder des „gelieferten Cannabis“ zugrunde gelegt.

- Bzgl. des Empfängers des gelieferten Cannabis kam es bei der Wertung der Ag entsprechend ihrer Antworten auf die Bewerberfragen Nr. 86a) und 124d)) nur darauf an, dass die Lieferung „entweder an die in dem jeweiligen Land zuständige Stelle i.S.v. Art. 23 des "Einheits- Übereinkommens von 1961 über die Betäubungsmittel"“ oder „mit Zustimmung“ dieser zuständigen Stelle für diese Stelle unmittelbar „an eine Vielzahl verschiedener Leistungsempfänger“ erfolgt ist. Diese Anforderungen waren bei den zehn zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bewerbern, soweit aus deren Teilnahmeanträgen ersichtlich, erfüllt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 Abs. 1, Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1, 4 GWB i.V.m. § 80 Abs. 2, 3 S. 2 VwVfG.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Ag war notwendig, da das Nachprüfungsverfahren umfangreiche Rechtsfragen zur Auslegung der Bewerbungsbedingungen und der Teilnahmeanträge aufgeworfen hat, die die Beauftragung eines Verfahrensbevollmächtigten als sachgerecht erscheinen lassen (vgl. BGH, Beschluss vom 26. September 2006, X ZB 14/06).

IV.

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, beim Oberlandesgericht Düsseldorf - Vergabesenat -, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf, einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.

Behrens Dr. Dittmann